



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberttring 14
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt, und Wasserwirtschaft
Abt. I/4
Zu Hdn. Hrn. Mag. Gunter Ossegger
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 2. April 2013

**Betrifft: ÖVGW Stellungnahme zur Wasserrechtsgesetznovelle 2013
BMLFUW 4.1.2/0006-I/4/2013**

Sehr geehrter Herr Mag Ossegger,

wir möchten uns zunächst für die Einladung bedanken, zum Entwurf der Wasserrechtsgesetz-
Novelle 2013 unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Zu § 29a neu:

Gegenstand der Regelung der Richtlinie 2010/75/EU sind die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen gefährlicher Industrieanlagen, die im Allgemeinen keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen. Thematisch handelt es sich damit um eine Sonderregelung zu § 31 WRG. Es sollte daher klargestellt werden, dass § 31 unberührt bleibt. Auch das Verhältnis zu § 122 sowie zu § 138 (insbesondere bewilligungslose oder bewilligungswidrige Emissionen) ist ebenso klärungsbedürftig wie das Verhältnis zum Bundesumwelthaftungsgesetz.

Zu § 29a Abs. 2 Z 2 und Z 3:

In dieser Bestimmung werden die Begriffe „ernsthafte Gefährdung“ und „Gefährdung“ verwendet. In den erläuternden Bemerkungen werden diese Begriffe nicht näher definiert, sodass es absehbar zu Vollzugsproblemen kommen wird.

Zu § 29a Abs. 3:

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wäre bei Einstellung des Anlagenbetriebes für den Betreiber eine entsprechende Frist zur Vorlage der Unterlagen vorzusehen, da im Entwurf die Nichtvorlage sanktionslos ist. Die Anwendung des § 29 Abs. 6 bis 8 ist aus verfassungsrechtlichen Gründen im Zusammenhang mit den hier betroffenen Anlagen bedenklich. In § 29 Abs. 6 ist ausdrücklich die Rede von Anlagen „die keine besondere Bedeutung haben“ und die im § 29 a getroffenen Regelungen beziehen sich auf Anlagen mit besonderen Auswirkungen auf die Umwelt und sind daher als solche von besonderer

Sachbearbeiter/-in
Dipl-HTL-Ing Manfred Eisenhut
Tel +43/1/5131588-19
E-Mail eisenhut@ovgw.at

ZVR 818158001
DVR 0201189 UID ATU 37166106
F:\wasser\Gesetzestexte\WRG\Novelle 2013 WRG\Stellungnahme WRG Novelle
2013_Mail.docx

Bedeutung anzusehen. Die Anwendung eines erleichterten Erlöschensverfahrens erscheint somit sachlich als nicht gerechtfertigt.

Zu § 31 a Abs. 7 Z 2:

Die Zuständigkeitsregelung wäre im Sinne der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 zu überprüfen.

Zu § 31 c Abs. 4 neu:

Redaktionell wären in Abs. 4 lit. a der § 54 durch den § 55 g Abs. 1 Z 1 zu ersetzen.

Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Beispiele derselben Art, die eine zusätzliche redaktionelle Überarbeitung erfordern.

Zu § 34 Abs. 7 und § 135 Abs. 1:

Die im Entwurf vorgesehene Privilegierung des Eisenbahnverkehrs im öffentlichen Interesse (im Sinne eines einseitigen Vetorechts der Eisenbahnbehörde) vor der Trinkwasserversorgung im öffentlichen Interesse ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht somit nicht den Zielen des geltenden Wasserrechtsgesetzes. Diese Regelung wird von der ÖVGW abgelehnt, weil damit Verkehrsbelange den Interessen an einer gesicherten Versorgung mit Trinkwasser vorangestellt werden.

Sonderregelungen für Eisenbahnunternehmen hinsichtlich der §§ 75, 76 und 88 erscheinen als nicht notwendig.

Zu § 55g Abs. 3 letzter Satz:

Die Einräumung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof steht in einem gewissen Widerspruch zum bestehenden Gesetzestext, in dem von einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Rede ist. Dies führt für den Antragsteller unter Umständen zu einer Unsicherheit in der Planung eines Vorhabens und wäre daher in den erläuternden Bemerkungen klar zu stellen.

Zusätzlich wäre im Hinblick auf die geplante neue Regelung für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan klarzustellen, warum dem Planungsorgan nach wie vor eine Frist von drei Monaten zur Erhebung einer Beschwerde eingeräumt wird, wenn gleichzeitig im § 55 Abs. 6 letzter Satz eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen normiert werden soll.

Zu § 102 Abs. 1 lit. g:

Aufgrund der geplanten Novelle bzw. des Wegfalls der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung kraft Gesetzes, stellt sich nunmehr die Frage, ob die in § 102 Abs. 1 lit. g angeführten wasserwirtschaftlichen Interessen als rechtliche Interessen anerkannt werden und somit für erlassene Regionalprogramme gelten sollen.

Eine Klarstellung zumindest in den erläuternden Bemerkungen wird für zweckmäßig erachtet.

Zu § 130 Abs. 2:

Obwohl diese Bestimmung der bisherigen Rechtslage entspricht, sind aus Sicht der ÖVGW dennoch folgende Punkte unklar:

1. Bestehende Regelung in § 95 Abs. 1.
2. Eine gleichartige Regelung wie in § 95 Abs. 1 gibt es für Wassergenossenschaften nicht.
3. Wenn die Gewässerbeschau mit Bescheid gegenüber den Wassergenossenschaften und Verbänden angeordnet wird, stellt sich die Frage, ob damit auch eine Satzungsänderung notwendig ist, die aber aus Autonomiegründen von den Genossenschaften oder Verbänden abgelehnt werden muss.
4. Die Kostenfrage und die Haftungsproblematik sind ungeklärt und stellen auf alle Fälle eine Mehrbelastung der Mitglieder dar.
5. Die Frage der Ausbildung der Beschauorgane ist ungeklärt und wäre auch eine entsprechende Änderung bzw. Klarstellung in der Verordnung über die Gewässeraufsichtsorgane erforderlich.

Zu § 135 Abs. 1 Z 2 letzter Gedankenstrich:

Der Verweis auf § 31 c Abs. 5 geht ins Leere.

Mit dem Ersuchen der Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Zerobin
Präsident der ÖVGW